

Kleine Anfrage 1096

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

KARL kommt auch nach Brandenburg

Der Bundesrat hat den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses abgelehnt, eine grundlegende Überarbeitung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) durch die Bundesregierung ggü. der EU-Kommission und dem EU-Parlament zu verlangen. Bestandteil der Forderung nach Überarbeitung war ein zeitlicher Aufschub der verbindlichen Umsetzung der KARL in nationales Recht um ein weiteres Jahr. Hintergrund der politischen Diskussion ist die im Jahr 2025 in Kraft getretene EU-Richtlinie, die bis Mitte 2027 in nationales Recht umzusetzen ist. Wesentlicher Bestandteil der KARL ist die sog. erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere aus der Pharma- und Kosmetikbranche, für die durch ihre Produkte bedingten Belastungen des Abwassers. Durch deren Verursachung von Mikroschadstoffen in Gewässern sollen sich diese Hersteller zukünftig zu 80 % an der Finanzierung der zu ihrer Beseitigung notwendigen sog. vierten Reinigungsstufe von Kläranlagen beteiligen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat das Land Brandenburg bei der Ablehnungsentscheidung abgestimmt und welche Bewertung lag diesem Votum des Landes Brandenburg im Bundesrat zugrunde?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Forderung a) nach einer Überarbeitung der KARL und b) nach einer zeitlichen Verschiebung für deren verbindliche Umsetzung in nationales Recht?
3. Wie viele Einrichtungen zur schadlosen Abwasserbeseitigung i.S.d. § 56 WHG i.V.m. §§ 64, 66 BbgWG unterfallen nach Ansicht der Landesregierung unter das Nach-/Aufrüstungsgebot der KARL mit einer vierten Reinigungsstufe?
4. Mit welchem (grob geschätzten) finanziellen Aufwand rechnet die Landesregierung für die Durchführung der Nach-/Aufrüstung i.S.d. KARL mit einer vierten Reinigungsstufe im Land Brandenburg?
5. Welche Mechanismen zur Sicherstellung und Beitreibung der 80 %-igen Kostenbeteiligung der Hersteller von Mikroschadstoffen für die Refinanzierung nach Frage 4 sieht die Landesregierung derzeit a) auf der Ebene des Landes und b) auf der Ebene der Aufgabenträger i.S.d. § 56 WHG i.V.m. §§ 64, 66 BbgWG?

6. Welche rechtliche und/oder verwaltungsseitige Hilfestellung beabsichtigt die Landesregierung für die im Land Brandenburg zumeist kommunalen Träger der Anlagen zur schadlosen Abwasserbeseitigung i.S.d. § 56 WHG i.V.m. §§ 64, 66 BbgWG bei der a) Umsetzung der technischen Maßgaben der KARL und b) bei der Durchsetzung der anteiligen Herstellerbeteiligung?
7. In welchem Umfang (Entgelthöhe) und mit welchem zeitlichen Einwirkungshorizont rechnet die Landesregierung beim Entgeltniveau für die Kosten der schadlosen Abwasserbeseitigung durch die Umsetzung der Maßnahmen der KARL durch die Träger der Abwasserbeseitigung a) bei Durchsetzung der richtliniengemäßen Herstellerbeteiligung i.H.v. 80 % und b) insgesamt?